

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 02.10.2026

Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
- Handelsname : Desonova Pure Wipes 60 St.
- BAuA-Nr. : N-119224
- Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Desinfektionsmittel für Flächen, Biozidprodukt
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen
- Identifizierte relevante Verwendungen : Flächendesinfektionstücher
- 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Keine Angaben verfügbar.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer ADEBO Medical & Trade GmbH Olivaer Platz 3 10707 Berlin Deutschland	Hersteller Grande Gloria Production S.A. Str. Gloria Nr. 1 Hala Nr. 68 Biroul nr 2 Sat Costi com. Vanatori jud. Galati Rumänien Tel: +40 236 470 890 Kontaktperson Elena Mititelu Tel: +40 743 655 023 elena.mititelu@grandegloria.com cercetare@grandegloria.com
---	---

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation / Firma	Adresse	Notfallnummer
Deutschland	Giftinformationszentrum-Nord (GIZ-Nord)	Universitätsmedizin Göttingen – Georg-August-Universität, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen	+49 (0) 551 19240
Europa (EU)	Allgemeine Notrufnummer	–	112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Dieses Produkt erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).
- 2.2. Kennzeichnungselemente
- Gefahrensymbol : Nicht vorhanden.
- Kennzeichnungselemente:
- Von Kindern fernhalten.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang gründlich mit viel Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern möglich und leicht durchführbar. Weiter spülen.
- Inhalt/Behälter gemäß lokalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.
- Ergänzende Gefahrenmerkmale:
- Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Einstufungssystem : Die Einstufung erfolgt in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien, den vorliegenden Unternehmensinformationen sowie den Ergebnissen aus der Fachliteratur.
- 2.3. Sonstige Gefahren
- Keine weiteren Angaben verfügbar.
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung : Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB beurteilt wurden.

Endokrinschädliche Eigenschaften : Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung : Das Produkt ist ein Gemisch mit folgenden Bestandteilen:

Nr.	Name / Chemische Bezeichnung	Konz. %	CAS-Nr.	EG-Nr.	Index-Nr.	Einstufung gem. VO (EG) 1272/2008
1	Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	0,065	68424-85-1	270-325-2	–	Skin Corr. 1B H314; Acute Tox. 4 H302; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410
1	Ethylalkohol	0,0013	64-17-5	200-578-6	603-002-00-5	Flam. Liq. 2 H225
2	Gemisch aus: Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid	0,036	68391-01-5	269-919-4	–	Skin Corr. 1B H314; Acute Tox. 4 H302; Aquatic Acute 1 H400
2	Alkyl-dimethyl-ethylbenzylammoniumchlorid	0,036	85409-23-0	287-090-7	–	Skin Corr. 1B H314; Acute Tox. 4 H302; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410
2	Ethylalkohol	0,018	64-17-5	200-578-6	603-002-00-5	Flam. Liq. 2 H225
3	1,1-Hexamethylenbis[5-(4-chlorphenyl)biguanid]-di(D-digluconat) (Chlorhexidindigluconat)	0,015	18472-51-0	242-354-0	–	Eye Dam. 1 H318; Aquatic Acute 1 H400; Aquatic Chronic 1 H410
4	(Ethylendioxy)dimethanol	0,0142	3586-55-8	222-720-6	–	Acute Tox. 4 H302; Skin Irrit. 2 H315; Eye Dam. 1 H318
5	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 220-239-6)	0,0014	55965-84-9	911-418-6	–	Acute Tox. 3 H301; Acute Tox. 2 H310; Acute Tox. 2 H330; Skin Corr. 1C H314; Eye Dam. 1 H318; Skin Sens. 1 H317; Aquatic Acute 1 H400 (M=100); Aquatic Chronic 1 H410 (M=100); EUH071
6	Formaldehyd	<0,0001	50-00-0	200-001-8	–	Acute Tox. 3 H301; Acute Tox. 3 H311; Acute Tox. 2 H330; Skin Corr. 1B H314; Eye Dam. 1 H318; Skin Sens. 1 H317; Muta. 2 H341; Carc. 1B H350; STOT SE 3 H335

Hinweis: Die Nummern 1 und 2 sind zwei Rohstoffe, die jeweils Ethanol enthalten. Gesamtgehalt Ethanol: 0,0193 %. Die EG-Nr. des CMIT/MIT-Gemischs (Nr. 5) lautet 911-418-6. Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Verschmutzte Kleidung entfernen.
- Nach Einatmen : Keine bekannten unerwünschten Wirkungen.
- Nach Hautkontakt : Nicht hautreizend.
- Nach Augenkontakt : Augen einige Minuten lang mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Symptomen Arzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Aufgrund der physikalischen Form des Produkts ist eine Exposition unwahrscheinlich. Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Beschreibung bekannter Symptome nach einer Exposition, sofern relevant: siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Löschmittel an die Umgebungsbedingungen anpassen.

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO₂), Wasserstrahl. Größere Brände mit Wasserstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine Angaben verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- oder Verbrennungsgase nicht einatmen. Brandbekämpfungsmaßnahmen mit der Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brand mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung bekämpfen. Einsatzkräfte müssen angemessen geschult und mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät und vollständiger Schutzkleidung ausgerüstet sein.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Für gute Belüftung sorgen. Kontakt mit Wasser und Haut vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Produkts in die Kanalisation verhindern. Eintrag in Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise zur Verhinderung der Ausbreitung verschütteten Materials

: Abflüsse abdecken.

Hinweise zur Reinigung

: Bei kleinen Mengen ist freie Verdunstung oder die Aufnahme mit inerten Materialien (Erde, Sand, Textilien usw.) zulässig; diese anschließend in geeigneten Behältern zur Verwertung oder Entsorgung sammeln. Nach Entfernen der verschütteten Flüssigkeit die kontaminierten Flächen mit viel Wasser abwaschen.

Geeignete Rückhaltetechniken

: Verwendung von Adsorptionsmaterial.

Zusätzliche Hinweise zu Verschüttungen und unbeabsichtigter Freisetzung

: In geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Hinweise zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Geöffnete Behälter sorgfältig wieder verschließen.

Empfehlungen:

Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

: Lokale und allgemeine Lüftung nutzen. Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Umgang mit unverträglichen Stoffen und Gemischen

: Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Dämpfe nicht einatmen.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitsplatzhygiene

: Nach Gebrauch Hände waschen. Bei der Arbeit nicht essen oder trinken. Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien lagern. Keine Lebensmittelbehälter zur Lagerung von Chemikalien verwenden. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort lagern.

Maßnahmen gegen folgende Risiken:

- Brandgefahr** : Leichten Zugang zu Löschsaurüstung am Verwendungs- und Lagerort sicherstellen.
- Kontrolle der Auswirkungen** : Vor äußeren Einflüssen wie Frost schützen.
- Lagertemperatur** : Empfohlene Lagertemperatur: 5 – 30 °C.
- Verträgliche Materialien** : Kunststoff, PVC, Polypropylen, Edelstahl.
- Unverträgliche Materialien** : Nylon, Aktivkohle, Neopren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****Arbeitsplatzgrenzwerte:**

Land	Stoff	CAS-Nr.	Art	SMW (ppm / mg/m³)	KZW (ppm / mg/m³)	Mow (ppm / mg/m³)	Anm.	Quelle
DE	Formaldehyd	50-00-0	MAK	0,3 / 0,37	0,6 / 0,74	1 / 1,2	–	DFG
DE	Formaldehyd	50-00-0	AGW	0,3 / 0,37	0,6 / 0,74	–	Sh, X, Y	TRGS 900
DE	Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	55965-84-9	MAK	– / 0,2	– / 0,4	–	I	DFG
DE	Ethanol	64-17-5	MAK	200 / 380	800 / 1.520	–	–	DFG
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	200 / 380	800 / 1.520	–	Y	TRGS 900
EU	Formaldehyd	50-00-0	IOELV	0,3 / 0,37	0,6 / 0,74	–	sect	2019/983/EU

Anmerkungen:

- I** : Einatembare Fraktion
- KZW** : Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert, der nicht überschritten werden darf, bezogen auf eine Dauer von 15 Minuten (sofern nicht anders angegeben)
- Mow** : Momentanwert: Grenzwert, der nicht überschritten werden darf (Spitzenwert)
- sect** : Grenzwert von 0,62 mg/m³ bzw. 0,5 ppm für Gesundheitseinrichtungen, Bestattungsinstitute und Einbalsamierungsbetriebe bis 11. Juli 2024
- Sh** : Hautsensibilisierende Stoffe
- SMW** : Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): zeitlich gewichteter Durchschnittswert, gemessen oder berechnet für einen Referenzzeitraum von acht Stunden (sofern nicht anders angegeben)
- X** : Krebs erzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B bzw. krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV); zusätzlich ist § 10 GefStoffV zu beachten
- Y** : Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Belüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung (individuelle Schutzmaßnahmen)

Vorgeschriebene (CE-)persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz

: Bei Expositionsgefahr Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.

Handschutz

: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegenüber dem Produkt/dem Stoff/der Zubereitung sein. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Hersteller der Schutzhandschuhe zu erfragen und einzuhalten.

Geeignetes Handschuhmaterial

: Nitril.

Sonstige Schutzmaßnahmen

: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Pausen zur Hautregeneration einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/-salben) wird empfohlen.

Atemschutz

: Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

: Geeigneten Behälter verwenden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden. Eindringen in die Kanalisation sowie in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	: Flüssigkeit auf Träger (Reinigungstuch)
Farbe	: Nicht bestimmt
Geruch	: Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	: Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	: Nicht explosionsfähig
Flammpunkt	: Nicht bestimmt
Zündtemperatur	: Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: Nicht relevant
pH-Wert	: 5 – 6 (20 °C)
Kinematische Viskosität	: Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit	: Löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)	: Keine Angaben verfügbar
Dampfdruck	: Nicht bestimmt / nicht relevant
Dichte und/oder relative Dichte	: Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	: Keine Angaben zu dieser Eigenschaft verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht relevant (Flüssigkeit)

9.2. Sonstige Angaben

Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen	: Gefahrenklassen gemäß GHS nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	: Keine weiteren Angaben verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen sowie unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, starke Mineralsäuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte, mit deren Entstehung bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung vernünftigerweise zu rechnen ist, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Für das vollständige Gemisch liegen keine Prüfdaten vor.

Einstufungsverfahren : Die Einstufung des Gemischs beruht auf den Bestandteilen des Gemischs (Additivitätsformel).

Einstufung nach GHS (VO (EG) Nr. 1272/2008, CLP):

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Einstufungskriterien gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Akute Toxizität : Nicht als akut toxisch eingestuft.

Toxikologische Angaben und sonstige gesundheitliche Wirkungen (für das Gemisch):**Akute Toxizität der Bestandteile des Gemischs:**

Stoff	CAS-Nr.	Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Tierart
Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	68424-85-1	oral	LD50	344 mg/kg	Ratte
Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	68424-85-1	dermal	LD50	3.340 mg/kg	Kaninchen
Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))	85409-23-0	oral	LD50	<2.000 mg/kg	Ratte
Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC (C12-18))	68391-01-5	oral	LD50	650 mg/kg	Ratte
Ethanol	64-17-5	oral	LD50	10.470 mg/kg	Ratte
Ethanol	64-17-5	inhalativ (Dampf)	LC50	124,7 mg/l/4 h	Ratte

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

: Nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

: Nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

: Nicht als sensibilisierend einzustufen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

: Nicht als keimzellmutagen einzustufen.

Karzinogenität

: Nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

: Nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

: Nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

: Nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

: Nicht als Aspirationsgefahr einzustufen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

: Bei Augenkontakt: Rötung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Angaben verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität****Gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008**

: Nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

: WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemischs:

Stoff	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Organismus	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	15.400 mg/l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	EC50	12.700 mg/l	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	ErC50	22.000 mg/l	Algen	96 h
Chlorhexidindigluconat (CHDG)	18472-51-0	LC50	2,08 mg/l	Fisch	96 h
Chlorhexidindigluconat (CHDG)	18472-51-0	EC50	0,087 mg/l	Daphnia magna	48 h
Chlorhexidindigluconat (CHDG)	18472-51-0	ErC50	0,081 mg/l	Algen	72 h

CHDG = D-Gluconsäure, Verbindung mit N,N"-bis(4-chlorphenyl)-3,12-diimino-2,4,11,13-tetraazatetradecandiamidin (2:1).

Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride

: Fisch LC50: 0,515 mg/l; Daphnien EC50: 0,016 mg/l; Algen IC50: 0,03 mg/l; Meeresalgen NOEC: 0,009 mg/l

CHDG

: EC50: 25 mg/l, 3 Stunden, Mikroorganismen, Belebtschlamm

(Chronische) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemischs:

Stoff	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Organismus	Expositionsdauer
Ethanol	64-17-5	LC50	1.806 mg/l	Aquatische Wirbellose	10 d
Ethanol	64-17-5	ErC50	675 mg/l	Algen	4 d
Ethanol	64-17-5	NOEC	250 mg/l	Fisch	120 h
Ethanol	64-17-5	Wachstumsrate (ErC10)	86 mg/l	Algen	4 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial der Bestandteile des Gemischs:

Stoff	CAS-Nr.	BCF	log KOW	BSB5/CSB
Ethanol	64-17-5	–	-0,77	0,6211

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT-/vPvB-Stoffe in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. Abfälle sind gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu verwerten oder zu beseitigen.

Angaben zur Abwasserentsorgung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen bzw. Sicherheitsdatenblatt beachten.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen : Nur im Originalbehälter lagern. Geeigneten Behälter verwenden, um Umweltverschmutzung zu vermeiden.

Hinweise : Die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften beachten. Abfälle müssen so getrennt werden, dass sie getrennt von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer : Nicht zutreffend

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen : Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe : Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren : Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Keine besonderen Transportgefahren. Transport in gedeckten Transportmitteln.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Kein Gefahrgut gemäß den oben genannten Vorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union (EU):**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH), in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates, in der jeweils geltenden Fassung.

Beschränkungen nach REACH, Anhang XVII:

Das Produkt und die aufgeführten Bestandteile unterliegen den folgenden Beschränkungen nach REACH Anhang XVII. Keine dieser Beschränkungen gilt für die identifizierte Verwendung des Produkts.

Stoff	Einträge nach Anhang XVII
Formaldehyd	3, 28–30, 75
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	3, 75
Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride	3, 75
Alkyl(C12-C14)dimethyl(ethylbenzyl)ammoniumchlorid (ADEBAC (C12-C14))	3, 75
Chlorhexidindigluconat (CHDG)	3, 75
Alkyl(C12-18)dimethylbenzylammoniumchlorid (ADBAC (C12-18))	3, 75
Ethanol	3, 40, 75

Eintrag 3	: Stoffe und Gemische, die die Einstufungskriterien gemäß VO (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Beschränkung der Verwendung in Dekorationsgegenständen (Licht- und Farbeffekte), Scherzspielen und Spielen.
Eintrag 28–30	: Karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Stoffe: nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit, wenn die Konzentrationsgrenzen erreicht oder überschritten werden.
Eintrag 40	: Entzündbare/pyrophore Stoffe: nicht in Aerosolpackungen zu Unterhaltungs- und Dekorationszwecken für die breite Öffentlichkeit.
Eintrag 75	: Stoffe in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungen und Permanent-Make-up: Konzentrationsgrenzen. Gekürzte Wiedergabe; maßgeblich ist der Wortlaut von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Zulassungspflichtige Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC-Kandidatenliste	: Kein Bestandteil gelistet
RoHS-Richtlinie (Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten)	: Kein Bestandteil gelistet
Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (PRTR)	: Kein Bestandteil gelistet
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	: Gelistet unter a) (nicht abschließende Liste der wichtigsten Schadstoffe): Formaldehyd; Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1); Quartäre Ammoniumverbindungen, Benzyl-C12-16-alkyldimethyl-, Chloride; ADEBAC (C12-C14); CHDG; ADBAC (C12-18)
POP-Verordnung (persistente organische Schadstoffe)	: Kein Bestandteil gelistet
Nationale Vorschriften (Deutschland):	
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Wassergefährdungsklasse (WGK)	: 1, schwach wassergefährdend
Lagerung gefährlicher Stoffe in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510), Lagerklasse (LGK)	: 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Stoffe mit REACH-Registrierungsnummer wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

Abkürzung	Bedeutung
2019/983/EU	Richtlinie (EU) 2019/983 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BSB / BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	VO (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
CSB / COD	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft (Liste der MAK- und BAT-Werte, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe)
DGR	Dangerous Goods Regulations (Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter), siehe IATA/DGR
EC50	Effektive Konzentration 50 %: Konzentration eines Prüfstoßes, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine Wirkung (z. B. auf das Wachstum) um 50 % verändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP) ist die Quelle der siebenstelligen EG-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

Abkürzung	Bedeutung
ErC50	≡ EC50: Konzentration des Prüfstoffs, die gegenüber der Kontrolle eine 50 %ige Abnahme des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) bewirkt
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	„Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“ der Vereinten Nationen
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations für den Lufttransport (IATA)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
Index-Nr.	Indexnummer: Identifikationscode nach Anhang VI Teil 3 der VO (EG) Nr. 1272/2008
IOELV	Richtgrenzwert für die berufsbedingte Exposition (EU)
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Letale Konzentration 50 %: Konzentration eines Prüfstoffs, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Letale Dosis 50 %: Dosis eines Prüfstoffs, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse nach TRGS 510 (Deutschland)
log KOW	n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
M-Faktor	Multiplikationsfaktor; wird auf die Konzentration eines als akut oder chronisch gewässergefährdend (Kategorie 1) eingestuften Stoffs angewendet und dient zur Einstufung eines Gemischs nach der Summenmethode
Mow	Momentanwert
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
Skin Sens.	Hautsensibilisierung
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literatur und Datenquellen:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch (EU) 2020/878.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Vorschriften für den Lufttransport gefährlicher Güter (IATA/DGR).

Einstufungsverfahren:

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf Prüfergebnissen des Gemischs. Gesundheits- und Umweltgefahren: Die Einstufung des Gemischs beruht auf den Bestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut gemäß Abschnitt 2 und 3):

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 : Giftig bei Verschlucken.

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H311 : Giftig bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

- H317** : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
H330 : Lebensgefahr bei Einatmen.
H331 : Giftig bei Einatmen.
H335 : Kann die Atemwege reizen.
H341 : Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350 : Kann Krebs erzeugen.
H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schulungshinweise:

Das Personal muss über die Anforderungen an Gesundheits- und Umweltschutz im Hinblick auf die Gefahren beim Umgang mit Chemikalien geschult werden.

Haftungsausschluss:

Die verfügbaren Informationen beruhen auf unserem derzeitigen Kenntnisstand. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde ausschließlich für dieses Produkt erstellt und ist ausschließlich für dieses Produkt bestimmt.

Erstellt von:

Forschungs- und Entwicklungsabteilung (Research and Development Department), Grande Gloria Production S.A.